

Erforderliche Unterlagen zur Beantragung einer Versteigerererlaubnis nach § 34 b GewO bei juristischen Personen

(z.B. GmbH, UG, AG, e.V.)

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Antragstellung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als **drei Monate** sein.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten sechs Monate, vor der Antragstellung, sind die Unterlagen der Ziffern 3 bis 6 vom vorigen Wohnsitz vorzulegen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern.

WICHTIG: Beleg-Art „0“ Verwendungszweck: Versteigerererlaubnis

Zur Beantragung der Versteigerererlaubnis reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Zeugnisses aus.

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist).

WICHTIG: Beleg-Art „0“ Verwendungszweck: Versteigerererlaubnis

Zur Beantragung der Versteigerererlaubnis reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Auszuges aus.

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt -310230-
Stielstraße 3, 65201 Wiesbaden

3. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim Amtsgericht des Wohnortes von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist).

4. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht

Beantragung **online** beim Amtsgericht Hünfeld von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist). Siehe nächste Seite.

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (sofern diese bereits gewerblich tätig war/ist).

6. Auszug aus dem Handelsregister oder wenn Gesellschaft in Gründung eine Kopie des Gesellschaftervertrages

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht in dessen Bezirk die Gesellschaft Ihren Firmensitz hat.

Verwaltungsgebühr 800 €

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 5)

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet:

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie müssen sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. das Ergebnis der Auskunft drucken Sie dann aus und fügen dies Ihrem Antrag/Anmeldung bei.

Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung / Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

Bei Rückfragen

Tel.: 0611 31-2546

Tel.: 0611 31-4452

Fax: 0611 31-3919

E-Mail: ordnungs-und-gewerbebehoerde@wiesbaden.de